

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 17. Mai 2020 stattfindenden Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer hat der Bezirkswahlleiter das Gemeindegebiet in 1 Wahlsprengel gemäß § 35 Abs. 2 der NÖ LAK-WO, LGBl. Nr. 85/2019, unterteilt. Die Gemeindewahlbehörde hat die zugehörigen Wahllokale, die im § 39 der NÖ LAK-WO, LGBl. Nr. 85/2019, vorgesehenen Verbotszonen sowie die Wahlzeit bestimmt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	1	
Wahllokal:	Gemeindeamt Puchenstuben	
Verbotszone:	30m	
Wahlzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem in einem Umkreis von 30 m (Verbotszone) von der Gemeindewahlbehörde ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotszone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 75,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 35 Abs. 4 der NÖ LAK-WO, LGBl. Nr. 85/2019.

Angeschlagen am: 10.02.2020

Abgenommen am: 18.05.2020



Puchenstuben, am 10.02.2020

Der Bürgermeister: